



**Ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung und
Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur
im Bereich der Kurzzeitpflege**

vom 01. August 2025

Präambel

Die künftige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung gehört zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Anzahl pflegebedürftiger Menschen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und wird allein aus demografischen Gründen weiter steigen. Angesichts dieses demografischen Wandels und des Fachkräftemangels in der Pflege ist absehbar, dass vielerorts eine Anpassung der bestehenden pflegerischen Versorgungsstrukturen – insbesondere in der Kurzzeitpflege – für eine adäquate, pflegerische Versorgung notwendig ist.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Vorhaben nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI):

- in bestehenden Kurzzeitpflegen,
- für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege,
- für die Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze in Landkreisen und kreisfreien Städten mit bestehenden Unterversorgungen im Bereich der Kurzzeitpflege gem. § 1 Abs. 7 Satz 2 Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) i.V.m. § 8 LPflegeG M-V.

1.2

Ziel der Zuwendung ist es, diejenigen pflegerischen Angebote zu fördern, die Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige zur Bewältigung einer Krisensituation bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung unterstützen und entlasten (Kurzzeitpflege).

1.3

Gemäß §§ 8 und 9 SGB XI kommt den Ländern die Aufgabe zu, eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur vorzuhalten. Hiermit korrespondiert § 8 LPflegeG, der eine Förderung zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur der Kurzzeitpflege vorsieht, hierbei gilt es insbesondere, Versorgungslücken zu identifizieren und zu schließen.

1.4

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet einzelfallbezogen gem. § 8 LPflegeG nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich investive Vorhaben im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI mit Ausnahme der Kapitalkosten bestehender Kurzzeitpflegen und Kurzzeitpflegeplätze sowie zur Schaffung neuer Plätze der Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI i.V.m. § 71 SGB XI oder des § 39c SGB V. Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung (Kurzzeitpflegebereiche oder -abteilungen) ist möglich. Gefördert werden hierbei Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen.

Investitionsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2 sind Vorhaben, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.

2.2

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen stationärer Pflegeeinrichtungen für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht oder dessen Abschluss bevorsteht. Zudem können Eigentümer, die einer natürlichen oder juristischen Person stationärer Pflegeeinrichtungen im oben genannten Sinne ein Grundstück oder Gebäude zur Verfügung stellen, ebenfalls Zuwendungen empfangen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder der Eigentumserwerb oder die Einräumung des Erbbaurechts als Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist. Dies gilt nicht in den Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern. Hier ist ein mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gesichertes Nutzungsrecht nachzuweisen. Eigentümer, die einem Träger eines pflegerischen Angebotes Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag mit dem Träger des pflegerischen Angebotes abgestimmt ist. Dabei hat der Träger zu erklären, dass der Betrieb für die Dauer der Zweckbindung beabsichtigt ist.

4.2

Für den Betrieb der Einrichtung muss ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI bestehen oder dessen Abschluss bevorstehen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine Erklärung der Landesverbände der Pflegekassen im Land Mecklenburg-Vorpommern beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass für den Betrieb der Einrichtung vorbehaltlich einer Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall der Abschluss eines Versorgungsvertrages dem Grunde nach möglich ist.

4.3

Der Antragsteller erklärt, dass die bauplanungs-, bauordnungs- und heimrechtlichen Vorschriften des Landes M-V eingehalten werden.

4.4

Die Gewährung der Zuwendung für Neubauten dient dem Schließen einer durch regionale Pflegeplanungen gem. § 5 Absatz 2 LPflegeG ausgewiesenen Versorgungslücke. Die Erklärung zu § 8 LPflegeG, inwieweit ein begründeter Einzelfall zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur vorliegt, erfolgt durch das für Soziales zuständige Ministerium.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Der Zuschuss für die Investitionsmaßnahmen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Dabei richtet sich die Bewilligung nach den Maßgaben der VV Nr. 2.2.1 Satz 1 Variante 1 zu § 44 LHO M-V.

5.2

Als zuwendungsfähig anerkannt, können die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen vorhabenbezogenen Ausgaben werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen ausgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstück), 220 (öffentliche Erschließung), 600 (Ausstattung und Kunstwerke), 710 (Bauherrenaufgaben), 720 (Vorbereitung der Objektplanung) und 800 (Finanzierung) sind nicht zuwendungsfähig. Die ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden gleichmäßig auf die Anzahl der Plätze verteilt. Die Zuwendung wird für die Schaffung neuer Plätze der Kurzzeitpflege auf 100.000 Euro pro Platz begrenzt. Bei Vorhaben nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI bei bestehenden Kurzzeitpflegen oder -pflegeplätzen gilt die Wertgrenze von 80.000 Euro pro Platz.

5.3 Mittelumfang

Es stehen insgesamt 4.400.000 Euro zur Verfügung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung auf Grund des Zuschusses als geförderte Einrichtung im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI gilt, eine gesonderte Berechnung der Investitionskosten an die Pflegebedürftigen nur für den nicht bezuschussten Anteil an den Aufwendungen zulässig ist und diese den Beschränkungen des § 10 Abs. 4 LPflegeG M-V unterliegt.

Die Bewilligungsbehörde kann sich die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Vorhaben vorlegen lassen.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.2.1

Zuwendungsanträge sind nach Maßgabe der VV Nr. 3.1. zu § 44 LHO M-V formgebunden in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 zu stellen. Die Erklärung zu § 8 LPflegeG (siehe 4.4) ist im Vorfeld beim für Soziales zuständigen Ministerium, Referat Belange pflegebedürftiger Menschen einzuholen.

7.2.2

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger unter Beachtung der VV Nr. 7.2.2 zu § 44 LHO M-V.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Das Formular für den Verwendungsnachweis wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Bewilligungsbehörde bereitgestellt und überprüft. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise anzufordern und Auskünfte zu verlangen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Geltungsdauer

Diese ermessenslenkenden Weisungen treten mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 außer Kraft.